



FKK-Familien Sportbund FSB Stuttgart-Fasanenhof e.V.

Satzung

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit
- § 2 Zweck & Ziel
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Beiträge und Gebühren
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Beginn / Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlungen und Wahlen
- § 10 Vorstand
- § 11 Ehrenausschuss
- § 12 Vereins-Ordnung
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Haftung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen

FKK-Familiensportbund FSB Stuttgart-Fasanenhof e.V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V. (DFK) und im Württembergischen Landessportbund (WLSB).

§ 2 Zweck und Ziel

Der FSB pflegt den Breitensport und bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit, Sport und Spiel im Rahmen der Freikörperkultur auch im Familienkreis auszuüben. Der FSB setzt sich für eine bewusste, naturgemäße Lebensgestaltung zum Zwecke der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung aller seiner Mitglieder ein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport im Rahmen der Förderung der Familie und Jugendpflege, sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der FSB ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tolerant gegenüber allen Vereinsmitgliedern.

§ 3 Mitgliedschaft

Vollmitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt und sich in die Gemeinschaft einfügt.

Der Verein besteht aus Mitgliedern, deren Art der Mitgliedschaft durch die Vereinsordnung geregelt ist. Wahlberechtigt sind nur Vollmitglieder, nur diese haben aktives und passives Wahlrecht.

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften und ihre Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden je eine Mitgliedseinheit.

Nicht Volljährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie alleine Mitglied werden wollen.

§ 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der aktuell geltenden Vereins-Ordnung zu benutzen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Jedes volljährige Vollmitglied ist stimm- und wahlberechtigt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Beiträge und Gebühren fristgerecht zu zahlen, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten.

Jedes Vollmitglied verpflichtet sich zum Einsatz im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten für die Verwirklichung der Ziele des FSB. Hierzu gehört insbesondere die Teilnahme an den vom Verein angesetzten Gemeinschaftsarbeiten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Mitgliedsbeiträge, Leistungen von Diensten oder Abgeltung durch Geld sind zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Dauerstellplatzmieten wird von der Mitgliedsversammlung beschlossen.

Gästegebühren und Preise sind in der Ordnung geregelt.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Jede wirtschaftliche Tätigkeit ist lediglich Nebenzweck und dient allein dem Vereinszweck. Daher erhält kein Mitglied Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Für Interessenten ist eine Probezeit erforderlich. Einzelheiten regelt die Vereins-Ordnung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand bleibt und/oder Rückstände beim Geländeerhaltungsbeitrag entstanden sind und eine zweimalige schriftliche Mahnung unbeachtet bleibt. Weitere Ausschlussgründe sind gegeben, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung und die Vereins-Ordnung verstößt und/oder vereinsschädigendes Verhalten zeigt, insbesondere, wenn es die Beschlüsse der Organe des FSB nicht einhält.

Der Ausschluss kann nur durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen und wird dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich den Ehrenausschuss anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Während des schwebenden Verfahrens hat das Mitglied keinen Zutritt auf das Gelände.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Der Mitgliedsausweis und Schlüssel sind Eigentum des FSB und sind beim Ausscheiden neben anderem Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe des Mitgliedsausweises wird dieser im offiziellen Organ des DFK für ungültig erklärt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenausschuss

§ 9 Mitgliederversammlungen und Wahlen

Die Jahresmitgliederversammlung hat jährlich im ersten Halbjahr stattzufinden. Die Einberufung erfolgt spätestens 4 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder seitens des Vorstandes unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgelegt.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Diskussion der Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Anträge und Verschiedenes

Vorstand, erweiterter Vorstand, Rechnungsprüfer und Ehrenausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ablauf der Wahlen wird durch die Vereins-Ordnung geregelt.

Anträge für die Jahresmitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und dem Vorstand eingereicht werden. Sie bedürfen der schriftlichen Form und müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung vorliegen. Verspätet eingereichte Anträge werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn ihre Dringlichkeit mit dem Eintritt von Ereignissen begründet wird, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder eine solche beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das gleiche gilt für die Wahlen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung legt fest, bis zu welcher Summe der Vorstand ohne Genehmigung der Versammlung bei notwendigen Anschaffungen verfügen kann. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer können nur zweimal hintereinander gewählt werden.

Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist zeitnah ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses kann von allen Vollmitgliedern des Vereins jederzeit eingesehen werden. Auf Verlangen ist einem Mitglied eine Kopie des Protokolls auszuhändigen.

Die Kündigung des Pachtvertrags mit der Stadt Stuttgart bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern die einen Sprecher wählen. Bei Bedarf kann der Vorstand um 2 weitere Mitglieder erweitert werden.

Der FSB wird jeweils durch eines der Vorstandsmitglieder nach außen sowie gesetzlich vertreten.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen.

§ 11 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus drei Vollmitgliedern sowie zwei Stellvertretern. Der Ehrenausschuss entscheidet:

- bei schriftlichen Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand oder strittige Vorstandsentscheidungen
- bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, bei denen er angerufen wird und es sich um Angelegenheiten handelt, die die Interessen des Vereins betreffen.
- bei Einsprüchen gegen Ausschlüsse

Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören. Für das Verfahren des Ehrenausschuss gelten die §§ 1032, 1034-1040 ZPO entsprechend. Die Entscheidung des Ehrenausschuss ist unanfechtbar.

§ 12 Vereins-Ordnung

Der Vorstand beschließt eine Vereins-Ordnung, die zur Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung und zu einem geregelten Ablauf im Verein und dessen Gelände erforderlich sind. Bei Einwendungen gegen einzelne Regelungen hat die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden, ob einzelne Punkte der Ordnung geändert werden müssen. Die Vereins-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist schriftlich bekannt zu geben und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Geschäftsführung

Das Geschäftsjahr des FSB läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Geschäftsführung des FSB liegt in den Händen des Vorstandes. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Angelegenheiten regelt sich entsprechend dem geltenden Vereinsrecht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, gegebenenfalls zusammen mit dem erweiterten Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.

§ 15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung durch Liquidation kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern zweifelsfrei angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Sind jedoch bei der Erstabstimmung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, kann kein Beschluss über die Auflösung gefasst werden. Die Versammlung muss dann in einer angemessenen Frist von frühestens sechs, spätestens zwölf Wochen wiederholt werden, in der dann drei Viertel der erschienenen Mitglieder endgültig über das Schicksal des Vereins entscheiden.

Im Falle der Überschuldung und der Zahlungsunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen (§42 Abs. 2 BGB). Dies hat formlos an das Amtsgericht zu erfolgen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an den Württembergischen Landessportbund und an den Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V. (DFK e.V.), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Etwaige redaktionelle Änderungen einzelner Passagen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand von sich aus vornehmen ohne dass die gesamte Satzung ungültig wird. In der der Änderung folgenden Mitgliederversammlung ist diese von diesen Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Stuttgart, den 24.07.2020